K	orperschaftsteuer - Festsetzung	. 2
	Voraussetzungen	. 2
	Erforderliche Unterlagen	
	Formulare	
	Gebühren	. 3
	Rechtsgrundlagen	
	Weiterführende Informationen	
	Durchschnittliche Bearbeitungszeit	
	Hinweise zur Zuständigkeit	

Körperschaftsteuer - Festsetzung

Körperschaftsteuer wird auf das Einkommen von Körperschaften erhoben. Die Grundlage hierfür bildet in der Regel die Körperschaftsteuererklärung.

Ob Sie als Geschäftsführer oder Vorstand einer Körperschaft zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind, ergibt sich aus den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Bitte konsultieren Sie in Zweifelsfällen eine Steuerberatung.

Voraussetzungen

Körperschaft

Die in § 1 KStG abschließend aufgezählten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind als unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet. Dies sind zum Beispiel:

- Kapitalgesellschaften (unter anderem: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaften),
- o optierende Gesellschaften im Sinne des § 1a KStG,
- Genossenschaften,
- Vereine,
- Stiftungen.

Daneben können ausländische Gesellschaften mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Erforderliche Unterlagen

Elektronische Übermittlung

(https://www.elster.de/eportal/start)

Die Körperschaftsteuererklärung ist elektronisch zu übermitteln. Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt.

Registrierung

(https://www.elster.de/eportal/start)

Für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung über das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung Mein ELSTER ist eine Registrierung erforderlich.

• Gewinnermittlungsunterlagen

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung ggf. Anlagen zur Gewinnermittlung

Formulare

 Die Körperschaftsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG).

(https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/kst)

26.04.2024 2/3

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

Körperschaftsteuergesetz (KStG)
 (https://www.gesetze-im-internet.de/kstg 1977/)

Weiterführende Informationen

• Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung (https://gesetze.berlin.de/perma?j=FAZUstV_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://www.elster.de/eportal/start

Hinweise zur Zuständigkeit

In der Regel ist dasjenige Finanzamt für Körperschaften zuständig, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Sonderzuständigkeiten ergeben sich aus der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung (unter "Weiterführende Informationen").

26.04.2024 3/3